

Geieß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1886.

XIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. November 1886.

19.

Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 4. November 1886, Z. 16648,

betreffend das Verbot des Verkehrs mit bestimmten Gegenständen, insbesondere mit Hädern,
aus Cholera-gegenden.

Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Verbreitung der Cholera durch Versendung von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und dergleichen von Cholera-kranken oder Cholera-verstorbenen benützten Gegenständen in einem zur Verbreitung der Infection geeigneten Zustande, sowie durch inficirte Hädern, wird auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 22. October 1886, Zl. 17300 Nachstehendes angeordnet:

I. Die Versendung von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Bettzeug und sonstiger Habe von Cholera-kranken- oder Verstorbenen in nicht verlässlich infectionsfreiem Zustande, sowie der Bezug solcher Gegenstände aus Cholera-orten in nicht verlässlich infectionsfreiem Zustande, ist verboten.

II. Das Einsammeln und der Transport von Hädern, abgetragenen Kleidern und dergleichen in Cholera-gegenden, ist für die Dauer der Epidemie verboten. Hädern dürfen aus Cholera-gegenden während der Dauer der Epidemie überhaupt nicht bezogen werden.

III. Sendungen von derlei Gegenständen aus Ländern, in welchen die Cholera herrscht, somit derzeit auch aus Ungarn und Croatien, dürfen nur dann bezogen werden, wenn durch ein Begleitcertificat der politischen Behörde erster Instanz der unbedenkliche Zustand, beziehungsweise in Betreff der Hädern die Provenienz aus choleraïnfectionsfreier Gegend, bestätigt ist.

Der Empfänger einer derartigen Sendung aus einem cholerainficirten Lande ohne diesen behördlichen Attest, hat hievon sofort der zuständigen Ortsbehörde, und diese der politischen Behörde behufs unverweilter sanitätspolizeilicher Intervention die Anzeige zu erstatten.

IV. Die Uebertretung der vorstehenden Anordnungen unterliegt den in der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R.G.-Bl. Nr. 198) festgesetzten Geld- oder Arreststrafen.

V. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.